

Muster eines Betreuungsvertrages

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband/Ortsverein

Einrichtung

Das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband/Ortsverein

vertreten durch _____

und als Personensorgeberechtigte

Mutter:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____ Tel.: _____

Vater:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____ Tel.: _____

schließen einen Betreuungsvertrag für das

Kind:

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Religionszugehörigkeit: _____

zur Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder

„ _____ “ zum: _____._____._____

Kindergartengruppe mit oder ohne Übermittagbetreuung

Kindergartengruppe mit Blocköffnung

Kindertagesstättengruppe

kleine altersgemischte Gruppe von 4 Monaten bis 6 Jahre

große altersgemischte Gruppe von 3 Jahren bis 14 Jahre

Hortgruppe

Bei getrennt lebenden Eltern: Bei welchem Elternteil ist das Kind regelmäßig in Obhut?

Name:

Wenn nicht Mutter oder Vater, bitte Name und Anschrift angeben

Die in der Anlage beigefügten Grundlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Diese haben wir zur Kenntnis genommen und erkennen sie vollinhaltlich an.

Datum

Unterschrift der/s Personensorgeberechtigten

Datum

Unterschrift DRK-Kreisverband/Ortsverein

Grundlagen des Betreuungsvertrages

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Tageseinrichtungen für Kinder haben im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Eltern¹ sind dabei von wesentlicher Bedeutung; der Kindergarten ergänzt und unterstützt die Erziehung der Kinder in der Familie im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Beitragsregelung

Die zu leistenden Elternbeiträge werden von den Kommunen (Jugendämtern) eingezogen.

Die Höhe der Beiträge wird vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt (§ 17 GTK) und sind nach Einkommen der Eltern gestaffelt. Bei einer regelmäßigen Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag ist ein zusätzlicher Beitrag an das Jugendamt zu zahlen. Der Träger erhebt für die Leistungen des Mittagessens ein Entgelt, das auch den hauswirtschaftlichen Aufwand mit einbezieht (siehe Anlage 1 a: Zusatzvereinbarung für die Über-Mittag-Betreuung und Anlage 1 b: Einzugsermächtigung für das Entgelt des Mittagessens).

3. Ärztliche Gesundheitsvorsorge

Laut gesetzlicher Grundlage ist bei der Aufnahme in der Tageseinrichtung der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung zu erbringen. Der Nachweis kann per Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 Sozialgesetzbuch V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung erfolgen (§ 15 GTK), dass einer Aufnahme aus medizinischer Sicht nichts entgegensteht. Ggf. anfallende Kosten für die ärztliche Bescheinigung fallen den Erziehungsberechtigten zur Last.

4. Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder sonstige Gründe

Bei einer meldepflichtigen Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz hat das Kind der Einrichtung fern zu bleiben bis per ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung eine Inkubation unmöglich ist (siehe Anlage 2: Merkblatt des Robert-Koch-Institutes).

Leidet ein Kind an einer sonstigen ansteckenden Krankheit (z.B. grippaler Infekt), hat das Kind der Einrichtung ebenfalls fern zu bleiben bis die Inkubation (Ansteckung) anderer Kinder, anderer Eltern und des Betreuungspersonals ausgeschlossen ist.

Längeres Fernbleiben aus sonstigen Gründen sollte der Einrichtung umgehend

¹ Im Folgenden sind mit Eltern die Personenberechtigten gemeint

mitgeteilt werden.

5. Verabreichung von Medikamenten

Wenn die Einnahme von Medikamenten während der Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung zwingend erforderlich ist oder vorübergehend zwingend erforderlich wird, um krankheitsbedingte Beschwerden zu lindern, den Erfolg der medizinischen Behandlung zu sichern, diese abzuschließen oder um die Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Kindes zu verhindern, ist die Einrichtung bereit, dem Kind nach besonderer Absprache mit den Eltern die notwendigen Medikamente zu verabreichen.

Verpflichtet ist die Einrichtung zur Medikamentengabe nur dann, wenn bei Abwägung der wechselseitigen Interessen das Interesse des Kindes am Besuch der Einrichtung überwiegt und dazu die Medikamentengabe erforderlich ist.

Die ärztlich verordnete Verabreichung von Medikamenten ist zu dokumentieren (siehe Anlage 3). Die Medikamentengabe erfolgt auf Gefahr und Risiko der Eltern. Für Fehler bei der Verabreichung haftet der Träger der Einrichtung jedenfalls dann nicht, wenn die Medikamente so verabreicht werden, wie sich dies aus der Dokumentation in der Anlage 3 ergibt.

6. Versicherungsschutz

Alle in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder sind während des regelmäßigen Besuches sowie für die Wege zur und von der Kindertageseinrichtung durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet.

Bei Unfällen muss die Einrichtung innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde machen. Aus diesem Grunde werden die Eltern verpflichtet, auch Unfälle der Kinder auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung dem Träger unverzüglich mitzuteilen, damit dieser evtl. bestehende Ansprüche fristgerecht anmelden kann. Eine Haftung für Unfälle auf Umwegen erfolgt unter Berücksichtigung des natürlichen Spielbetriebs von Kindern nur in Ausnahmefällen. Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden.

Für Sachschäden, z.B. Kleidungsstücke, Fahrräder und Spielzeug wird keine Haftung übernommen. Bei Brillen und Zahnspangen muss im Einzelfall geprüft werden, ob ggf. ein Versicherungsschutz besteht.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für Besucherkinder.

7. Aufsichtspflicht

Durch den Betreuungsvertrag übertragen die Eltern die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht für einen Teil des Tages auf den Träger der Einrichtung. Dieser delegiert seine Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal.

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine von ihnen bevollmächtigte Person oder – bei alleingehenden Kindern- mit der Entlassung des Kindes aus der Einrichtung.

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg, zur und von der Einrichtung obliegt allein den Eltern. Der Träger und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen.

Bei alleingehenden Kindern sollen Eltern und pädagogische Mitarbeiter übereinstimmend der Meinung sein, dass das Kind nach seinem Entwicklungsstand in der Lage ist, den Heimweg allein zurückzulegen. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Einrichtung und Eltern ist abzuschließen. (s. Anlage 4 a: Erklärung über die Aufsichtspflicht auf dem Nachhauseweg)

Weitere Absprachen mit Eltern sind erforderlich, wenn betreute Schulkinder außerhalb der Tageseinrichtungen für Kinder an Aktivitäten und Angeboten teilnehmen.

8. Klärung der Abholberechtigten

Holen die Eltern ihr Kind nicht persönlich ab oder ist nur ein Elternteil Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts, ist der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholen darf. (s. Anlage 4 b: Erklärung über die Aufsichtspflicht bei abholender Begleitperson)

9. Einhaltung der Öffnungszeiten

Im Interesse der Kinder werden die Eltern gebeten, die offiziellen Öffnungszeiten zu beachten. Die Öffnungszeiten werden per Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

10. Mitteilung an die Einrichtung bei Änderung der Anschrift und Telefonnummer

Es kann passieren, dass die Einrichtung infolge einer plötzlich auftretenden Krankheit oder im Falle eines Unfalls eines Kindes die Eltern benachrichtigen muss.

Aus diesem Grunde sind Veränderungen der privaten und beruflichen Anschrift und Telefon-Nr. und der angegebenen Kontaktperson unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen. Ändern sich durch eine Trennung oder Scheidung der Eltern die Rechtsbeziehungen zu einem Kind (Aufenthaltsbestimmungsrecht, elterliche Sorge, regelmäßige Obhut des Kindes) ist dies der Tageseinrichtung für Kinder ebenfalls zu melden. (siehe Anlage 5: Personalblatt des Kindes)

11. Datenschutz

Das DRK verpflichtet sich, persönliche Daten der/des Vertragspartner/s im Rahmen der geltenden Bestimmungen vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen.

Der/die Vertragspartner sind damit einverstanden, das anlässlich von Gemeinschaftsveranstaltungen der Einrichtung, z.B. bei Kindergartenfesten, auch Foto-, Film- oder Videoaufnahmen des Kindes gefertigt und verbreitet werden, insbesondere durch Aushang der Bilder in der Einrichtung. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Foto- oder Filmaufnahmen in Presse- oder sonstigen Medienberichten über die Einrichtung.

12. Kündigung des Vertrages

Bei der Einschulung von schulpflichtigen Kindern endet der Vertrag automatisch zum 31.07. des Jahres. Sollte aus anderen Gründen (z.B. Umzug) der Vertrag gekündigt werden, ist dies schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende mitzuteilen. Grundsätzlich ist ein Vertragsende zum 31.05. und 30.06. eines Jahres ausgeschlossen, allein bei nachgewiesenem Umzug ist eine Kündigung auch zu diesen Terminen möglich.

Das DRK kann das Vertragsverhältnis nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Angebotsstruktur verändert wird (Frist: 3 Monate zum Ende des Kindergartenjahres)
- das Kind durch erhebliche Verhaltensauffälligkeiten den Betrieb der Einrichtung oder der Gruppe nachhaltig stört, oder sich oder andere Kinder gefährdet und eine Rücksprache mit den Eltern des Kindes zu keiner Veränderung geführt hat (Frist: 6 Wochen zum Monatsende)
- auf Grund der körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung des Kindes eine pädagogisch verantwortbare Betreuung in der Einrichtung nicht möglich ist (Frist: 6 Wochen zum Monatsende)
- das Kind länger als vier Wochen der Einrichtung ohne rechtfertigenden Grund oder ohne Angabe von Gründen ferngeblieben ist (Frist: 6 Wochen zum Monatsende)
- das Essensgeld länger als 2 Monate nicht bezahlt wurde (Frist: 6 Wochen zum Monatsende)
- der/die Vertragspartner seine/ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist (fristlos).

13. Anpassung des Vertrages bei Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen

Sofern sich die für die Festlegung der Vertragsinhalte maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere die gesetzlichen Rahmenbedingungen nach Abschluss des Vertrages ändern, kann das DRK eine Anpassung der entsprechenden Vertragsinhalte an die geänderten Verhältnisse verlangen.

Anlage 1 a:

Zusatzvereinbarung für die Über-Mittag-Betreuung

für das Kind

Name: _____ Vorname: _____

Das Entgelt für das Mittagessen beläuft sich z. Zt. auf _____ Euro pro Mahlzeit.
Wenn Ihr Kind nicht an der Über-Mittag-Betreuung teilnehmen kann, muss die Abmeldung aus organisatorischen Gründen bereits am Vortag bis 13.00 Uhr erfolgen, andernfalls haben Sie bitte Verständnis dafür, dass das Entgelt für die Mahlzeit gezahlt werden muss. Jeweils zu Beginn eines Monats werden dann nur die Mahlzeiten berechnet, die im Vormonat von Ihrem Kind verzehrt wurden.

Ort, Datum

Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

Anlage 1 b:

Einzugsermächtigung für das Entgeld des Mittagessens

Einzugsermächtigung

Hiermit gebe ich meine Zustimmung, dass von meinem, nachfolgend genannten Konto der Betrag für das Essen (pro Portion _____ Euro) bis jeweils zum 10. eines jeden Monats durch das DRK-Kreisverband/Ortsverein _____ eingezogen werden kann.

Name: _____

Vorname: _____

Wohnort: _____

Straße: _____

Bankverbindung

Bank/Sparkasse: _____

Bankleitzahl: _____ Konto.-Nr.: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2:

Merkblatt des Robert-Koch-Institut

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dann noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckungsfähige Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **"Ausscheider"** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, {Röteln}, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Anlage 3:

Medikamentengabe in Tageseinrichtungen für Kinder

DRK-Kindertageseinrichtung

Vereinbarung über die Gabe von ärztlich verordneten Medikamenten

Mein / Unser Kind _____
ist in Behandlung bei _____

Arzt: _____

Anschrift: _____

Zur Behandlung von akuten Notfällen im Sinne der Ziffer 5 des Betreuungsvertrages wurde durch den oben genannten Arzt das Medikament verordnet.

Es soll beim Auftreten folgender Beschwerden verabreicht werden:

Das Medikament muss regelmäßig ____ mal täglich verabreicht werden und zwar zu folgenden Uhrzeiten:

Dosierung / Anzahl / Art der Verabreichung des Medikamentes:

Das Medikament muss folgendermaßen gelagert werden:

- im Kühlschrank: ja nein
- im verschlossenen Medikamentenschrank: ja nein

Besonderheiten im Umgang mit dem Medikament:

Der/Die Erziehungsberechtigte/n erklärt/en sich damit einverstanden, dass das o.g. Medikament ohne bzw. nach Absprache im Kindergarten von dem zuständigen Mitarbeiter verabreicht werden darf.

Datum

Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten

Anlage 4 a

Die Information über die Aufsichtspflicht (siehe Grundlagen des Betreuungsvertrages, Punkt 7) auf dem Nachhauseweg haben wir zur Kenntnis genommen.

Erklärung über die Aufsichtspflicht bei selbstständigem Nachhauseweg

Unser Kind

Name: _____ Vorname: _____

darf alleine um _____ Uhr von der Einrichtung nach Hause gehen.

Ort, Datum

Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten

Anlage 4 b

Die Information über die Aufsichtspflicht (siehe Grundlagen des Betreuungsvertrages, Punkt 7) auf dem Nachhauseweg haben wir zur Kenntnis genommen.

Erklärung über die Aufsichtspflicht bei abholenden Begleitpersonen

Unser Kind

Name: _____ Vorname: _____

darf von folgenden Begleitpersonen

Name: _____ Vorname: _____

Name: _____ Vorname: _____

von der Einrichtung abgeholt werden.

Ort, Datum

Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten

Anlage 5:

Personalblatt für das Kind

Name: _____ Vorname: _____

Religionszugehörigkeit: _____

Name der Krankenkasse: _____

Name des Kinderarztes: _____

Anschrift: _____ Telefon _____

Welche Kontaktperson ist in einem Krankheits- oder Unglücksfall bei Nichterreichbarkeit der Eltern telefonisch zu informieren?

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____ Telefon _____

Angaben zu den Eltern/Personensorgeberechtigten

Mutter

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Religionszugehörigkeit: _____

Arbeitgeber: Name _____

Telefonnummer: _____

Vater

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Religionszugehörigkeit: _____

Arbeitgeber: Name _____

Telefonnummer: _____

Anlage 6

Kündigung eines Vertrages

Hiermit kündigen wir den Betreuungsvertrag für das Kind

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____

zum _____ aus der Tageseinrichtung für Kinder

” _____ ”

Ort, Datum

Unterschrift des/r Personensorgeberechtigten